

S a t z u n g

der Stadt Andernach über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen vom 02.02.2012 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.03.2023

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854), der §§ 34, 35, 41, 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), der §§ 1 - 4 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in ihren jeweils derzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 02.02.2012 die Neufassung der Satzung der Stadt Andernach über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Flächen beschlossen: 1

§ 1

Geltungsbereich, Richtlinie

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung auf allen öffentlichen Flächen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sofern sie in der Baulast der Stadt Andernach stehen.
- (2) Die Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen in der Innenstadt von Andernach ist Bestandteil der Satzung (Anlage III). 1

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der öffentlichen Fläche über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind
 1. Straßen, Wege, Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen, einschl. des Bewuchses, der Straßenbeleuchtungsanlagen, der Verkehrszeichen, der Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind oder auf ihnen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
 2. Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Haltestellen, Haltebuchten, Park-, Marktplätze, Treppen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, sonstige Schallschutzvorrichtungen, Trenn-Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Entwässerungsanlagen.
 3. Zu den öffentlichen Straßen gehört auch der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, Straßenunterbau und die Straßendecke.

- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze, Lagerwiesen, Grillplätze und Bedürfnisanlagen, Weiher, Brunnen und Wasserbecken sowie die Ufer an öffentlichen Wasserläufen. Zu den öffentlichen Anlagen gehört auch der Bewuchs und das Zubehör.
- (5) Zu den öffentlichen Flächen gehört auch der Luftraum über den unter Absatz 3 und 4 genannten Flächen.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Grundsätzlich bedarf der Gebrauch der in § 2 bezeichneten Flächen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Stadt Andernach, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder nach § 41 Absatz 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts nicht erforderlich ist.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind z. B.
 - 1. die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten, Baubuden, das Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten,
 - 2. Materiallagerungen, Aufstellen von Containern,
 - 3. die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufsanlagen, Warenauslagen, Informationsständen und Werbeständer, ¹
 - 4. die Errichtung bzw. das Aufstellen oder das Anbringen von Plakattafeln im Luftraum,
 - 5. die Aufhängung von Transparenten im Luftraum über den öffentlichen Flächen,
 - 6. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (Gastronomiegewerbe),
 - 7. das Verteilen von Handzetteln, Flyern,
 - 8. Sonderveranstaltungen aller Art,
 - 9. Ladesäulen für Elektromobilität, ²
 - 10. Bauliche Anlagen. ²

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile unter 10 cm Ausladung, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Wärmeschutz und nachträgliche Fassadenbekleidungen soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,30 m verbleibt. Im Falle eines kombinierten Geh-/Radweges beträgt die erforderliche Restbreite 2,30 m, ²

2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten u. sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als **10 cm in die öffentliche Fläche hineinragen soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,30 m verbleibt. Im Falle eines kombinierten Geh-/Radweges beträgt die erforderliche Restbreite 2,30 m, 2**
3. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen, kirchlichen Veranstaltungen, Volksfesten (z. B. Rosenmontag, Michelsmarkt etc.),

A 25

-
4. Weihnachtsbeleuchtungen in ausreichender Höhe (mindestens 4,50 m) über dem Verkehrsraum,
 5. Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung,
 6. Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Telekom AG, Postdienst AG und Deutsche Bahn AG,
 7. Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen.
- (2) Evt. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
 - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ohne Anspruch auf Entschädigung untersagt oder ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist **einen Monat** vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Andernach zu stellen, wobei Art, Ort und Dauer anzugeben sind. Die Stadt Andernach kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. **1**

Das Erlaubnisverfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 335), in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

Auf das Erlaubnisverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 43 a Absatz 2, Satz 1 VwVfG 4 Wochen beträgt.

- (2) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf befristet oder unbefristet erteilt. **Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden (§ 41 Abs. 2 LStrG).** **1**
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung zu erstellenden Anlagen und sonstigen Einrichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der öffentlichen Fläche bedürfen der Zustimmung der Stadt Andernach.
- (4) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf seine Kosten die Anlagen zu entfernen und den benutzten Flächenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Andernach im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen und die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand

versetzen lassen. Die Stadt Andernach kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen (§ 41 Absatz 3 LStrG).

- (5) Wird die Straße ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Andernach die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 41 Absatz 8 LStrG).

A 25

- (6) Bei Widerruf der Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Fläche hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Stadt (§ 41 Absatz 6 LStrG).
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Rechtsnachfolger haben einen erneuten Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Andernach zu stellen.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer.

§ 7

Haftung und Kostenübernahme 2

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Sondernutzer hat die Stadt Andernach von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Sondernutzung freizustellen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, vor Erteilung der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt sich die infolge der Sondernutzung bei späteren Bauarbeiten im öffentlichen Raum anfallenden Mehraufwendungen von dem Sondernutzer erstatten zu lassen. 2

§ 8

Gebühren und Auslagen

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren und Auslagen erhoben (Sondernutzungsgebühr). Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

Die Sondernutzungsgebühr gliedert sich in:

1. eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung des Erlaubnisbescheides zuzüglich barer Auslagen,
2. eine Benutzungsgebühr (§ 11).

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage II).

- (2) Die in der Anlage II als Bestandteil dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die in der Gebührentabelle festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

A 25

- (3) Für Sondernutzungen, die in der als Anlage II dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle nicht enthalten sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die nach der Berechnungsgrundlage der in der Gebührentabelle bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Hierbei sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis vom 08.11.2007) und richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand.
- (5) Für die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis bzw. für Amtshandlungen zur Unterbindung unerlaubt ausgeübter Sondernutzungen, auch ohne dass eine förmliche Untersagung erfolgen kann, wird gleichfalls eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat ebenfalls die Auslagen für erforderliche und getätigte Amtshandlungen zu erstatten.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird,
 3. derjenige, welcher die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Andernach übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang, ansonsten mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht im Falle der Benutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid - insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen - eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

A 25

- (5) Die erteilte Erlaubnis kann von einer vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Wird die Gebühr nicht gezahlt, erlischt die Erlaubnis.
- (6) Die Bearbeitung eines Antrages kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 11

Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren werden die öffentlichen Flächen entsprechend ihrem Nutzungswert in zwei Klassen eingeteilt.
- (2) Die Flächen der Klassen I und II sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Eine entsprechende Planskizze ist Bestandteil.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der als Anlage II dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die in der Gebührenordnung festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die nach der Berechnungsgrundlage der in der Gebührenordnung bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Hierbei sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Die entrichtete Benutzungsgebühr wird anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat. Der Erstattungsbetrag wird auf halbe oder volle Euro abgerundet.
- (3) Verwaltungsgebühren und Beträge unter 20,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 13

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei, wenn die Voraussetzungen des § 8 Landesgebührengesetz gegeben sind.

Eine Sondernutzungsgebühr wird darüber hinaus nicht erhoben bei

- Sondernutzungen, die durch die Stadt Andernach ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,

A 25

- Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden,
 - Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig erachtet werden,
 - Sondernutzungen für Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie für Hinweise auf deren Durchführung,
 - Sondernutzungen für politische Parteien, Wählergruppen sowie ihre Unterorganisationen,
 - Sondernutzungen für anerkannte Religions- und Glaubensgemeinschaften.
- (2) Darüber hinaus kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise von der Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.
- (3) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gebühr in begründeten Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. entgegen § 5 Absatz 2 Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Anlagen und sonstige Einrichtungen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,
 4. entgegen § 5 Absatz 4 die Anlagen nicht unverzüglich entfernt und den benutzten Teil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 5. entgegen § 6 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15

Übergangsregelung

Zeitlich befristete Sondernutzungsgenehmigungen, die in der Zeit vor Inkrafttreten dieser Satzung bis zu ihrer Veröffentlichung erteilt wurden, bleiben unberührt.

§ 15a

Gebührenbefreiung

Auf die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung „Ladesäulen für Elektromobilität wird bis zum 30.06.2024 verzichtet.

§ 16

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Ausnahme des Artikels 1 Ziff. 1 Nr. 10, Ziffern 2 – 4 sowie der Gebührenerhebung für **bauliche Anlagen** nach Artikel 2 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Ziff. 1 Nr. 10, Ziffern 2 – 4 sowie die Gebührenerhebung für bauliche Anlagen nach Artikel 2 treten rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. 2

Andernach, den 15.03.2023
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister

Anlage I zur Sondernutzungssatzung

Straßenklasse I

Kernstadt/Innenstadt
entsprechend beigefügter Planskizze

Beckstraße, Agrippastrasse, **Kölner Straße**, Konrad-Adenauer-Allee, Koblenzer Straße von
Einmündung Konrad-Adenauer-Allee bis Werftstraße, Werftstraße, Breite Straße, Beckstraße. 1

Straßenklasse II

Restliches Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile der Stadt Andernach.

Anlage II Sondernutzungssatzung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlicher Fläche (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie öffentliche Anlagen) in der Stadt Andernach.

Gebührenverzeichnis / Sondernutzungsgebührensatzung

A1 Verwaltungsgebühren

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis vom 15.01.2002) werden bei der Ermittlung der Gebühren für den Zeit- und Personalaufwand einschließlich der Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Angestellte in der vergleichbaren Vergütungsgruppen die nachfolgend genannten Eurobeträge zugrunde gelegt:

Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis; Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

Für alle Straßenklassen:

Gehobener Dienst	1 Stunde 41,40 €
	¼ Stunde 10,35 €
Mittlerer Dienst	1 Stunde 33,40 €
	¼ Stunde 8,31 €

A2 Bei Verlängerungs- bzw. Folgeentscheidungen

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis vom 15.01.2002).

Bei Verlängerung und Folgeentscheidung erfolgt eine analoge Anwendung der Regelung zu A 1 Verwaltungsgebühren.

Art der Sondernutzung		Straßenklassen			
		I €	MB €	II €	MB* €
<u>Sondernutzung für Bauzweck</u>					
Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte (gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 1)					
auf Gehwegen und Plätzen	tägl/qm	0,18	24,00	0,12	12,00
auf Fahrbahnen	tägl/qm	0,30	24,00	0,18	12,00
Materiallagerungen, Container (gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 2)					
auf Gehwegen und Plätzen	tägl/qm	0,30	12,00	0,24	6,00
auf Fahrbahnen	tägl/qm	0,60	12,00	0,30	6,00

Art der Sondernutzung		Straßenklassen	
Dauererlaubnis gem. § 3 Abs. 2 Ziffern 3, 4, 5, 6			
Verkaufs- und Waren- auslagen 1	mtl/qm jähr/qm	3,00 30,00	1,80 18,00
Werbeanlagen	mtl/qm jähr/qm	1,20 12,00	0,90 9,00
Gastronomie / Restaurationsanlagen	mtl/qm jähr/qm	3,00 12,00	1,80 7,20
Befristete Erlaubnis			
Verkaufsanlagen (gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 3	tägl/qm	1,80 18,00	1,20 12,00
Werbeanlagen (gem. § 3 Abs. 2 Ziffern, 3, 4, 5, 7, 8, 9)			
Informationsstände, Werbeständer 1	tägl/qm	1,20 12,00	
Plakatwerbung Spruchbänder	tägl/qm	1,20 bis 2,40 12,00	
Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen (Eiswagen, Brezelwagen etc.)	pro Tag	12,00	
Handzettel, Flyerwerbung jegl. Art	pro Tag	12,00	
Sonderveranstaltungen / Sonderschauen (Auto-Freizeit, Baumesse, Adventsmarkt etc.)	pro Tag	90,00	
Gewerbehinweis- beschilderung	pro Jahr pro Schild	30,00	
Ladesäulen für Elektromobilität 2	pro Monat	Bewirtschafteter Parkraum 15,00 Nicht bewirtschafteter Parkraum 5,00 Bewirtschafteter	Bewirtschafteter Parkraum 15,00 Nicht bewirtschafteter Parkraum 5,00
	jährlich	Parkraum 180,00 Nicht bewirtschafteter Parkraum 60,00	Bewirtschafteter Parkraum 180,00 Nicht bewirtschafteter Parkraum 60,00

Bauliche Anlagen 2		
Temporär		
Markisen (vollausgefahrte Fläche)	jährlich / qm	60,00 €
Warenautomaten		300,00 €
Dauerhaft		
	einmalig / qm	
Oberirdisch		
Erstmalige Überbauung (z.B. Schaufenster, Erker, Eingangsüberdachung, Eingangstreppe, Balkon, Vollwärmeschutz)	5-facher Bodenrichtwert (*)	5-facher Bodenrichtwert (*)
Jede weitere Etage zusätzlich		
Erker	2-facher Bodenrichtwert (*)	2-facher Bodenrichtwert (*)
Balkone	1-facher Bodenrichtwert (*)	1-facher Bodenrichtwert (*)
Vollwärmeschutz	1-facher Bodenrichtwert (*)	1-facher Bodenrichtwert (*)
Unterirdisch		
z.B. Lichtschächte	1-facher Bodenrichtwert (*)	1-facher Bodenrichtwert (*)

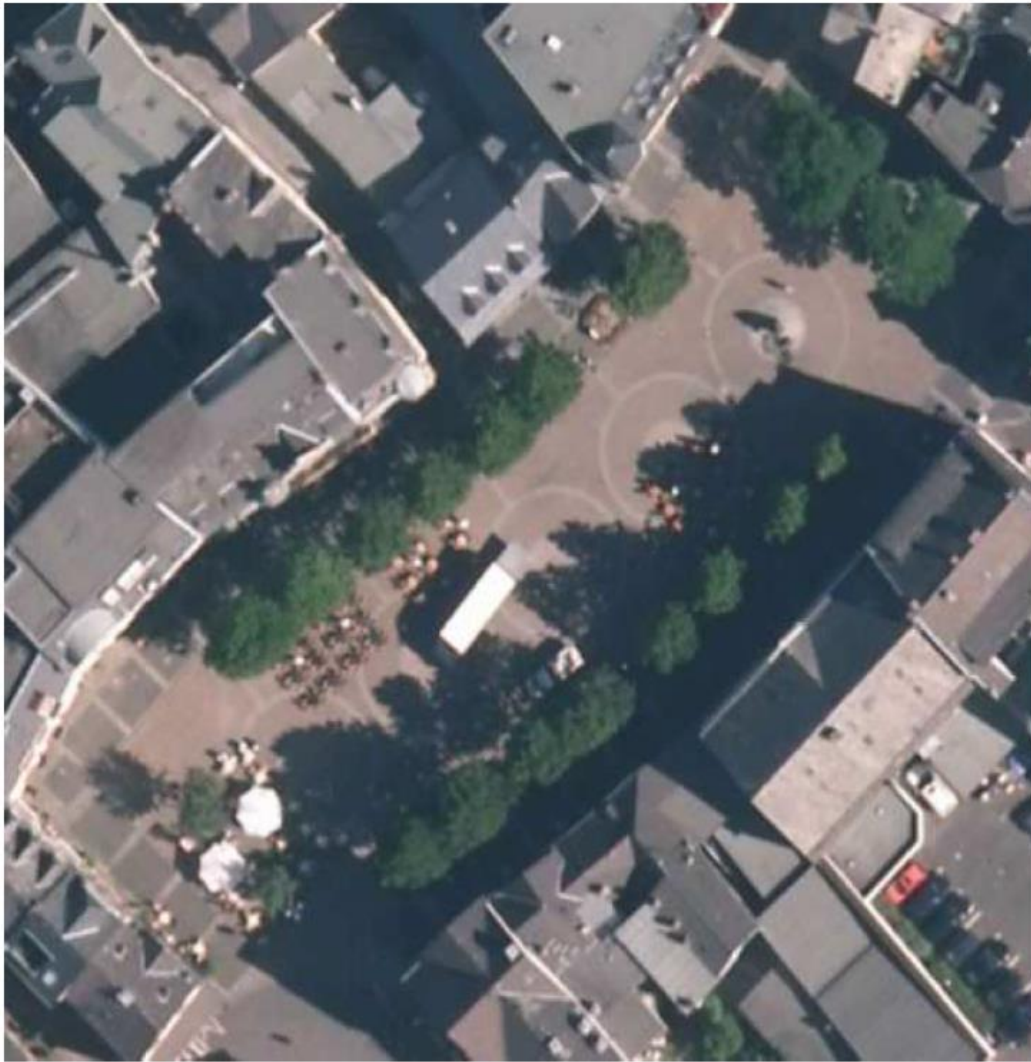
*) Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bodenrichtwert für das Baugrundstück des Antragstellers entsprechend der Bodenrichtwertkarte des Katasteramtes. 2

1 eingefügt durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen vom 06.12.2012

2 eingefügt durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen vom 15.03.2023



Stadt *Andernach*



Gestaltungsrichtlinie

für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen
in der Innenstadt von Andernach

Dezember 2012

Inhalt:

Seite:

1	Erfordernis einer Gestaltungsrichtlinie/Ziele	03
2	Hinweise zur Anwendung	04
3	Geltungsbereich	05
4	Sondernutzungen	06
	4.1 Gastronomiemöblierung	06
	4.2 Überdachungen und Markisen	07
	4.3 Begrünungselemente und Einfriedungen	08
	4.4 Bodenbeläge	09
	4.5 Werbetafeln, Werbeständer, Werbefahren	10
	4.6 Präsentation der Warenauslagen	11
	4.7 Sonstiges	12
	Fahrradständer, Beleuchtung	

1 Erfordernis einer Gestaltungsrichtlinie/ Ziele

Mit der vorliegenden Gestaltungsrichtlinie werden die gestalterischen Fragen im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen auf Straßen, Wegen und Plätzen der Andernacher Innenstadt geregelt.

Ziel ist es, die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums für alle Andernacher Bürgerinnen und Bürger, Besucher und Gäste zu erhöhen.

Die Gastronomie mit ihrer Bewirtung im Außenbereich sowie Handel und Gewerbe erbringen einen erheblichen Beitrag zur Belebung der Innenstadt, sie hinterlassen dabei einen prägenden Einfluss auf das Stadtbild.

Ein attraktives Ambiente ist gleichzeitig Voraussetzung einer erfolgreichen Außengastronomie, die in geeigneten Bereichen der Andernacher Innenstadt grundsätzlich erwünscht ist.

Der optischen Überfrachtung des öffentlichen Raumes durch Sondernutzungen soll entgegengewirkt und die gestalterische Qualität gewährleistet werden.

2

Hinweise zur Anwendung

Die Gestaltungsrichtlinie regelt die Gestaltung von Flächen und Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten. Die Benutzung des öffentlichen Straßenraums über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung.

Sie gilt für alle Straßen, Wege und Plätze im Geltungsbereich (ein Lageplan ist Bestandteil der Richtlinie), sofern diese im Eigentum der Stadt Andernach sind und dem öffentlichen Verkehr dienen.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie stellt für Antragsteller und städtische Verwaltung eine Grundlage für die jeweiligen Einzelfallentscheidungen dar und trägt so zu einer Gleichbehandlung aller Antragsteller bei.

Die Anforderungen der Bauaufsicht, der Rettungsdienste und der Polizei müssen bei allen Sondernutzungen erfüllt sein.

Denkmalschutzrechtliche Belange (Anforderungen nach dem DSchG Rheinland-Pfalz) bleiben von der Richtlinie unberührt.

Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Andernach
Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung (61)
(für die inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie)
Ordnungsamt (32)
(für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis)

Übergangsregelung:

Die Richtlinie ist für **bestehende Nutzungen ab dem 01.01.2014** anzuwenden.

Erstmalig neu beantragte Sondernutzungen sowie Änderungen, Ersatz- bzw. Neuanschaffungen bei bestehenden Sondernutzungen unterliegen den Regelungen der Richtlinie bereits **ab dem 16.12.2012** (Datum des Inkrafttretens).

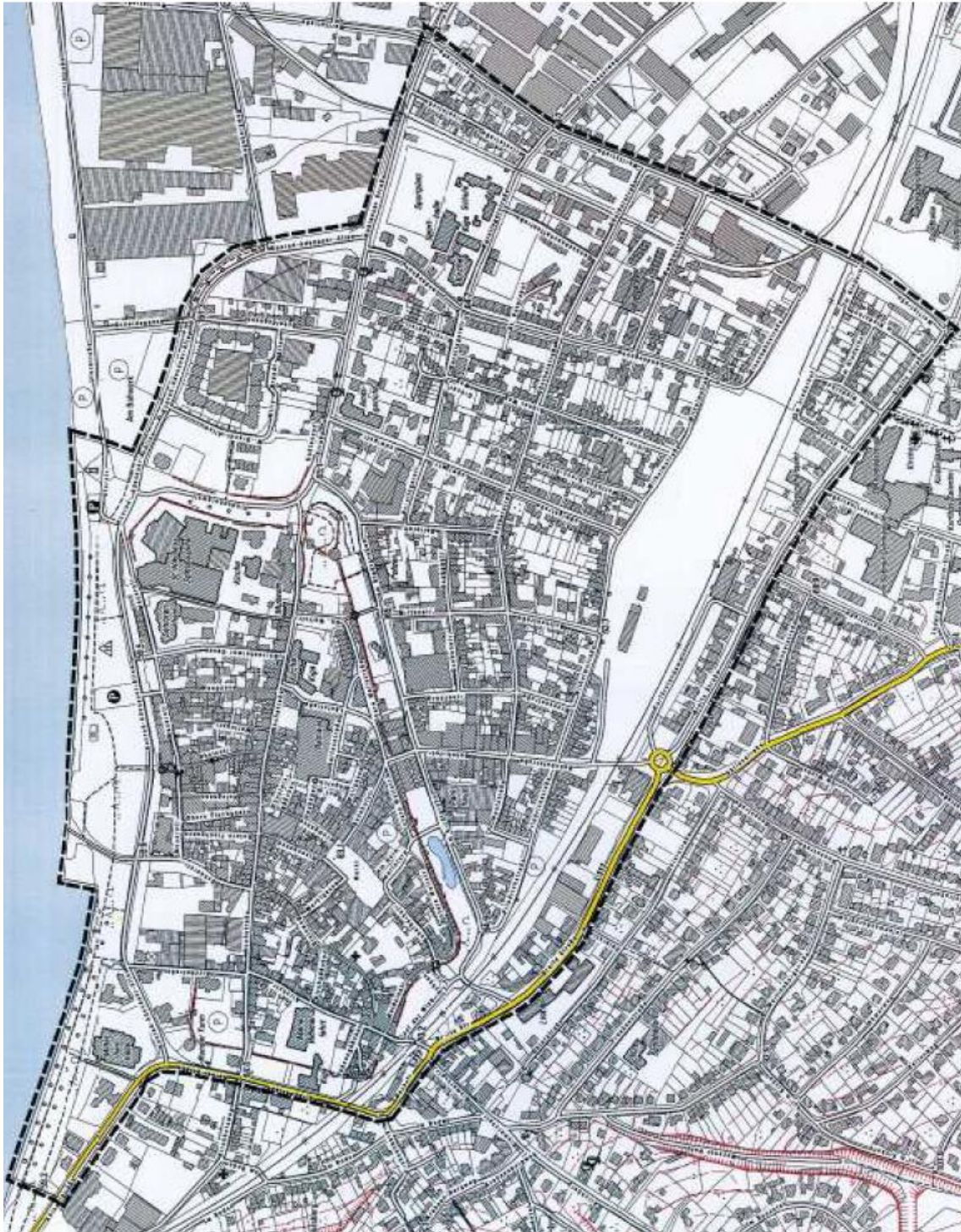
Inkrafttreten:

Die vorliegende **Gestaltungsrichtlinie** wurde als Bestandteil der 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen am 6.12.2012 vom Stadtrat der Stadt Andernach beschlossen und trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

3

Geltungsbereich

(Die Richtlinie gilt bei den den Geltungsbereich begrenzenden Straßen auch für die jeweils gegenüberliegende Straßenseite).



4

Sondernutzungen

4.1

Gastronomiemöblierung

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).



Eine mangelnde Gestaltungsqualität der Möblierung sowie eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums hinterlässt i. d. R. einen negativen Eindruck und soll vermieden werden. Ziel ist es, durch eine Auswahl von aufeinander abgestimmten, hochwertigen Möblierungsobjekten ein ruhiges, gut gestaltetes Straßenambiente zu erzeugen.



Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennung und Kennzeichnung des einzelnen Betriebs den notwendigen Spielraum.

Als Bestuhlungsfläche darf nach Abstimmung (Planungsamt, Ordnungsamt im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis) nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebs entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Für den Fußgängerverkehr muss eine ausreichende Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m gewährt sein.



Anforderungen

Die Möblierungselemente sollen in Form, Material und Farbe einheitlich pro Gastronomiebetrieb gestaltet werden.

Die Möblierung soll grundsätzlich aus hochwertigen Materialien wie Edelstahl, Aluminium, Holz, Rattan oder einer Kombination derselben bestehen.

Teilelemente aus Kunststoff (z. B. in Rattan-Flechtoptik) in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.

Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel und Hartschalenplastikstühle- oder -tische sind nicht zulässig.



4.2 Überdachungen und Markisen



Überdachungen sind sämtliche freistehenden mobilen Konstruktionen, wie Sonnenschirme, Pavillons etc., die dem Witterungs- und Sonnenschutz dienen.

Markisen sind an der Gebäudefassade angebrachte bewegliche Konstruktionen, die dem Witterungs- und Sonnenschutz dienen.

Überdachungen und Markisen sind wegen ihrer Größe besonders wahrnehmungsstarke Sondernutzungen.

Sie prägen das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums in besonderem Maße, da sie sich durch Größe, Form und Farbe sehr stark in den Vordergrund drängen können.

Eine Häufung dieser Anlagen kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Raumes führen.



Anforderungen

Je Betriebsstätte ist für Überdachungen, bzw. Markisen jeweils nur ein Typ zulässig. Die Anlagen sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen.

Für die Bespannung der Überdachung bzw. der Markise ist textiles Material zu verwenden.



Farbgebung, Gestalt und Material von Überdachungen, bzw. Markisen sollen sich in das Straßenbild integrieren und nicht in Konkurrenz zu den Gebäudefassaden treten.

Die Farbgebung ist auf die Gebäudefarbe und mit der Umgebung abzustimmen.

Fremd- und Eigenwerbung dürfen das Erscheinungsbild nicht dominieren und sind nur in untergeordneter Form im Randbereich (Vollant) zulässig.



Der Einbau von Bodenverankerungen darf nur im notwendigen Umfang nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung erfolgen. Für den Rückbau im Falle der Aufgabe oder Änderung der Sondernutzung ist auf Anforderung der Stadt eine ausreichende Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

4.3

Begrünungselemente und Einfriedungen



Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen ausdrücklich erwünscht.

Bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten oder bei Verwendung als Abgrenzung ist die Offenheit des öffentlichen Raums nicht mehr gegeben, dies ist daher unzulässig.

Einfriedungen sind mobile Objekte (Geländer, Zäune, Windschutzwände etc.) die einer Abgrenzung von Flächen dienen.

Einfriedungen, teilweise auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die nicht erwünscht ist.

Der öffentliche Raum wird damit verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit.



Im Bereich der Konrad-Adenauer-Allee sind Ausnahmen aufgrund der Verkehrssicherheit oder bei besonders starker Windexposition möglich, wenn die Transparenz des öffentlichen Raums gewahrt bleibt und ausreichende Durchgangsbreiten für den Fußgängerverkehr vorhanden sind.

Anforderungen

Einfriedungen und Begrünungselemente sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des öffentlichen Straßenraums optisch erlebbar bleibt.

Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern etc. sind unzulässig.

Ausnahme: Ausnahmsweise können Einfriedungen bei Gastronomiebetrieben als Windschutz am Rhein und an der Konrad-Adenauer-Allee zugelassen werden, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Die Höhe der ausnahmsweise zulässigen Einfriedung darf max. 1,50 m betragen, es muss eine transparente, hochwertige Ausführung gewählt werden und die Einfriedung darf keine Werbung haben. Für den Fußgängerverkehr muss eine ausreichende Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m gewährt sein.



Begrünungselemente sind im Bereich einer Betriebsstätte einheitlich zu gestalten und sollen aus optisch ansprechenden, hochwertigen Materialien (z. B. Terrakotta, Metall) bestehen.

Der Einbau von Bodenverankerungen darf nur im notwendigen Umfang nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung erfolgen. Für den Rückbau im Falle der Aufgabe oder Änderung der Sondernutzung ist auf Anforderung der Stadt eine ausreichende Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

4.4

Bodenbeläge

Bodenbeläge sind alle Arten von zusätzlichen Elementen, die flächig auf dem Boden liegen, wie Teppiche, Kunstrasen, Matten, Podeste etc.

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch an der öffentlichen Fläche.

Der private Innenraum wird in den öffentlichen Raum verlängert, dies widerspricht grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlichem Raum.

Anforderungen

Bodenbeläge, wie Teppiche, Kunstrasen, Matten, Podeste etc. sind nicht zulässig.

Im direkten Eingangsbereich zu Gastronomie - bzw. Hotelbetrieben sowie Geschäftslokalen sind kleinere Fußabtreter ohne Fremdwerbung als Ausnahme zulässig.

4.5

Werbetafeln, Werbeständer, Werbefahnen

Als Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln etc.) die der Geschäfts-, Gastronomie- oder Produktwerbung dienen.

Werbetafeln, Werbeständer, auch „Kundenstopper“ genannt, oder Werbefahnen stellen ein Problem im öffentlichen Straßenraum dar, sie behindern die freien Fußgängerströme und den Durchblick. Der Fußgänger wird häufig zum „Slalom laufen“ genötigt.

Ziel ist es die Anzahl, den Standort und die Art der Werbeelemente im öffentlichen Raum zu regeln, bzw. zu ordnen.

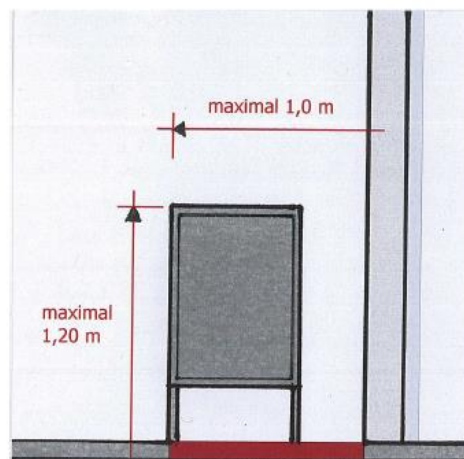
Anforderungen

Je Betriebsstätte ist **nur ein** Werbeelement in Form einer Werbetafel oder eines Werbeständers zulässig.

Der Standort der zulässigen Werbeelemente ist nur innerhalb der Gebäudefront der Betriebsstätte und in einer maximalen Aufstelltiefe von 1,00 m von der Hausfassade zulässig.

Die maximale Größe von mobilen Werbeträgern (Werbefläche) ist auf das Format DIN A 1 (841 mm x 594 mm) begrenzt. Eine Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

Bewegliche oder sich drehende Werbefahnen oder andere Werbeelemente (z. B. Luftfiguren, Bogenfahnen etc.) sind nicht zulässig.



4.6 Präsentation der Warenauslagen

Warenauslagen sind auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Elemente (Warentische, Körbe, Kleiderständer, Stellagen, Obst- und Gemüseauslagen, Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen etc.), die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.

Anforderungen

Je Einzelhandelsbetrieb sind höchstens **zwei** Typen von Warenauslagen zulässig (z. B. Warentisch und Kleiderständer).

Aufstellfläche der Warenauslagen:

Max. Aufstelltiefe vor der Gebäudefront:

bis zu 1,50 m (bzw. im Einzelfall weniger, zur Sicherung einer Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m für Fußgänger)

Max. Länge der Aufstellfläche:

halbe Länge der Gebäudefront (Zugänge und Zufahrten sind freizuhalten).

Bei Einzelhandelsbetrieben die im Hauptsortiment ausschließlich Obst/Gemüse bzw. Blumen/Zierpflanzen verkaufen, können Ausnahmen von der maximal zulässigen Länge der Aufstellfläche gestattet werden.



4.7

Sonstiges

Fahrradständer

Das Aufstellen von Fahrradständern und deren Gestaltung ist Aufgabe der Stadt.

Private Fahrradständer sind nur als Ausnahme zulässig, wenn in der Umgebung keine Fahrradständer vorhanden sind und der dringende Bedarf besteht.

Beleuchtung

Die Beleuchtung des öffentlichen Raums und deren Ausgestaltung ist Aufgabe der Stadt.

Private Beleuchtung (z.B. im Bereich von Außengastronomie) führt zur Darstellung einer Eigenatmosphäre die den Charakter des öffentlichen Raums erheblich beeinträchtigen oder verändern kann.

Eine private Beleuchtung mit fester Ausrichtung kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn von ihr keine dominante Wirkung auf die stadträumliche Situation ausgeht. Die Schaffung einer Eigenatmosphäre oder starke Effekte (z.B. durch farbige und/oder Wechselbeleuchtung) sind nicht zulässig.

Ladestationen für Elektromobilität

Für die Ladestationen wird eine zurückhaltende Dimensionierung und Gestaltung vorgegeben.

- Die Grundfarbe der Ladesäule ist grau oder weiß
- Fremdwerbung ist nicht zulässig
- Neben dem offiziellen Symbol „Ladestation“ kann auf beiden Hauptflächen der Ladestation der Firmenname/ das Logo des Betreibers in den max. Maße von 20 cm x 20 cm angebracht werden.
- Eine seitliche Beschriftung der Ladestation soll nicht vorgenommen werden.
- Der Ansprechpartner für Notfälle / Pannen und Instandhaltungen soll auf der Ladestation gut leserlich angebracht werden.
- Im Regelfall soll mit einer Ladestation mindestens das Laden von zwei Kraftfahrzeugen zeitgleich möglich sein (zwei Anschlussmöglichkeiten sowie zwei Stellplätze). 2

